

### **Anlage 3 Formblatt nach § 54 MsbG**

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 MsbG in Verbindung mit § 54 MsbG ist vorgesehen, dass den Messstellenverträgen nach § 9 MsbG ein Formblatt beizulegen ist. Dabei soll es sich um ein „standardisiertes“ Formblatt handeln, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat. Ein solches findet sich derzeit noch in der Abstimmung und wird daher von dem Messstellenbetreiber nachgereicht.